

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urban Communications KG

1. Geltungsbereich

Die Urban Communications KG, nachfolgend „Agentur“ genannt, erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Bedingungen des Geschäftspartners werden nicht anerkannt, selbst bei Kenntnis dieser durch die Agentur. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Im Falle einzelner unwirksamer Bestimmungen dieser AGB wird die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht beeinflusst. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Die Agentur ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Bei bestehenden Aufträgen wird der Kunde per Post und E-Mail darüber informiert, dass die neuen AGB auf der Internetseite veröffentlicht wurden und ab sofort Gültigkeit besitzen. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 10 Tagen schriftlich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote der Agentur sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.

Ein Auftrag kann nur auf Basis eines Angebots der Agentur erfolgen. Wird ein Auftrag erteilt, ist der Kunde zwei Wochen ab Zugang des Auftrages bei der Agentur an diesen gebunden.

Ein Vertrag kommt nur durch die Annahme des Auftrages durch die Agentur zustande. Diese Annahme erfolgt in Schriftform oder durch zweifelsfreies zu Erkennen Geben (etwa durch Tätigwerden der Agentur aufgrund des Auftrages).

Auftragsbestätigungen durch die Agentur ersetzen einen Auftrag des Vertragspartners. Die Agentur behält es sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine gesonderte Verständigung des Kunden ist dabei nicht notwendig.

Gegenstand des Auftrages sind die im Auftrag vereinbarten Tätigkeiten, etwa Gestaltung von Materialien, Beratung, Erstellung von Konzepten und Durchführung von Werbemaßnahmen, nicht jedoch die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges.

3. Leistungsumfang und Mitwirkungspflicht des Kunden

Die zu erbringenden Leistungen sind im Auftrag des Kunden bzw. in der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag geregelt. Nachträgliche Änderungen sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Leistungen der Agentur, insbesondere Entwürfe, Druckmaterialien und ähnliches, sind vom Kunden binnen drei Werktagen zu überprüfen und freizugeben. Bei fehlender Freigabe nach der dreitägigen Frist gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen der Agentur überprüfen lassen. Eine rechtliche Prüfung seitens der Agentur wird nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst. Damit verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen.

Alle für die Erbringung der Leistung relevanten Informationen und Unterlagen werden der Agentur vom Kunden unverzüglich zu Verfügung gestellt. Wenn seitens der Agentur Arbeiten infolge von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder sich verzögern, trägt der Kunde den so entstehenden Mehraufwand.

Weiters ist der Kunde verpflichtet, zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Fotos, Logos und Zitate, auf eventuell bestehende Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Im Falle eines Rechtsanspruches gegen die Agentur infolge einer derartigen Verletzung hat der Kunde die Agentur schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, welche so durch Dritte entstehen.

Die Pflicht der Agentur zur Aufbewahrung eines Werbemittels endet drei Monate nach seiner letztmaligen Verwendung.

Die vom Kunden benannten Ansprechpartner müssen, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen, zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

4. Beauftragung Dritter

Die Agentur ist berechtigt, sich bei der Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen Dritter zu bedienen.

Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt auf Rechnung des Kunden.

Sofern der Vertragspartner sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch die Agentur unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

5. Festlegung von Terminen

Fristen sind schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden aber erst nach einer angemessenen, mindestens 14 Tage währenden Nachfrist, zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte. Eine solche Nachfrist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.

Nach Ablauf der Nachfrist steht es dem Kunden frei, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aufgrund des Verzugs besteht ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur oder andere unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden die Agentur von der Einhaltung vereinbarter Termine.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nur verspätet nach, etwa mit der Bereitstellung von Unterlagen und Informationen, verschieben sich vereinbarte Termine automatisch im Ausmaß des Verzugs.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Agentur ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder trotz Setzung einer Nachfrist verzögert. Weiters wenn berechtigte Bedenken zur Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

7. Honorar

Sofern nicht anders vereinbart, entsteht ein Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung unmittelbar nach deren Erbringung. Die Agentur ist ferner berechtigt, bis zu 30% des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

Leistungen der Agentur, welche nicht ausdrücklich durch das im Auftrag vereinbarte Honorar abgegolten werden, sind gesondert zu entlohnen. Es gelten die aktuellen Tarife der Agentur, welche auf der Homepage www.urban-communications.at publiziert werden.

Alle der Agentur entstehenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Die Kostenvoranschläge der Agentur in den Angeboten sind prinzipiell unverbindlich. Sobald eine Kostensteigerung von mehr als 10% abzusehen ist, wird der Kunde darauf hingewiesen. Eine solche Kostenüberschreitung von mehr als 10% gilt als vom Kunden genehmigt, wenn nicht binnen drei Werktagen nach dieser Information schriftlich widersprochen wird und zugleich kostengünstigere Alternativen bekannt gegeben werden.

Der Agentur gebührt eine Vergütung auch für alle Arbeiten die vom Kunden nicht zur Anwendung gelangen. Der Kunde erwirbt mit dieser Vergütung keinerlei Rechte an der Arbeit der Agentur. Nicht umgesetzte Konzepte und sonstige Unterlagen sind unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen der Agentur ausgeschlossen ist.

Fremdkosten, die bei Herstellungsarbeiten entstehen, werden mit einer Provision in der Höhe von 12,5 Prozent für die erbrachten Leistungen Dritter sowie Übernahme des Zahlungsdienstes weiterberechnet (Handlingkosten).

8. Zahlungsmodalitäten

Rechnungen der Agentur sind, sofern nicht anders vereinbart, netto Kassa und ohne Abzug binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 15,0% p.a. als vereinbart.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung der Forderung, etwa Inkassospesen oder eine entsprechende Rechtsverfolgung, hat der Kunde zu tragen.

Die Agentur ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen und Teilleistungen im Rahmen anderer mit dem Kunden geschlossenen Verträge sofort fällig zu stellen.

Eigene Forderungen gegen die Agentur können vom Kunden nicht gegen Forderungen der Agentur aufgerechnet werden, es sei denn, die Forderungen des Kunden wurden schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlich definierten Steuern.

9. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, welches zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation, sowie die Kosten sämtlicher Leistungen Dritter deckt.

Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere Präsentationsunterlagen und Konzepte sowie deren Inhalte, im Eigentum der Agentur, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlichen Schutz erlangen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form weiter zu nutzen. Vielmehr sind die Unterlagen umgehend an die Agentur zurück zugeben.

Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. An Demonstrationsversionen und Angebotsunterlagen behält sich die Agentur Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.

Werden Ideen und Konzepte, die im Zuge einer Präsentation vorgestellt werden, nicht verwertet, so ist die Agentur berechtigt, diese anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

10. Eigentumsrecht

Alle Leistungen der Agentur, auch einzelne Teilleistungen, insbesondere Ideen, Konzepte, Bilder, Skizzen und Texte, bleiben im Eigentum der Agentur und können von dieser jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückverlangt werden. Durch Zahlung des Honorars erwirbt der Kunde ausschließlich das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Der Kunde darf, sofern nicht anders vereinbart, die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für den Zeitraum des Agenturauftrages nutzen.

Der Erwerb von darüber hinausgehenden Nutzungs- und Verwertungsrechten hat in jedem Fall schriftlich gegen ein zusätzliches Honorar vereinbart zu werden und setzt die vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

Weiterentwicklung von oder Änderungen an Leistungen der Agentur durch den Kunden selbst oder von ihm beauftragten Dritten sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Agentur und eines eventuellen Urhebers erlaubt.

Sollen Leistungen der Agentur, insbesondere Werbemittel, Texte und Konzepte, über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinaus genutzt werden, ist dazu die schriftliche Zustimmung der Agentur und eines eventuellen Urhebers notwendig. Darüber hinaus steht der Agentur eine gesonderte und angemessene Vergütung zu. Diese berechnet sich wie folgt:

Im ersten Jahr nach der Beendigung des Vertrages steht der Agentur der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im folgenden Jahr die Hälfte und im dritten Jahr nach Vertragsende ein Viertel der vereinbarten Vergütung. In den folgenden Jahren ist keine Vergütung mehr zu bezahlen.

11. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Erzeugnissen, die aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Auftrag entstehen, auf die Agentur und gegebenenfalls einen Urheber hinzuweisen. Dem Kunden entsteht dafür kein Entgeltanspruch.

Die Agentur ist berechtigt, auf eigenen Werbemitteln, insbesondere im Rahmen des eigenen Internetauftrittes, mit Namen und Firmenlogo sowie bereits veröffentlichten Erzeugnissen im Rahmen eines Auftrages auf die zum Kunden bestehenden Geschäftsbeziehungen hinzuweisen. Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit, ohne Angabe von Gründen mittels schriftlichen Widerrufs lösen.

12. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen des Kunden haben unmittelbar, allenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Leistungserbringung durch die Agentur schriftlich geltend gemacht und begründet zu werden. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation gebührt dem Kunden ausschließlich das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur.

Im Falle einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Der Kunde hat der Agentur alle zur Untersuchung und Behebung erforderliche Maßnahmen zu ermöglichen. Ist eine Verbesserung der Leistungen unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, ist die Agentur berechtigt, diese zu verweigern.

Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden nachzuweisen.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Insbesondere gilt dies bei Verzug, Unmöglichkeit der Leistung und mangelhafter Leistung.

Ein etwaiger Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme des Schadens geltend gemacht werden und ist der Höhe nach mit dem Auftragswert (exkl. Steuern) begrenzt.

13. Haftung

Die Agentur führt ihre Arbeiten nach den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen aus. Sie wird den Kunden rechtzeitig auf Risiken hinweisen, die für sie erkennbar sind. Jede Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf einer Veröffentlichung beruhen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden und allfällige Schadenersatzforderungen Dritter.

Seitens der Agentur wird nur für Schäden haftet, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für den Beweis des Vorliegens grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu sorgen.

Für ihr vom Kunden überlassene Materialien, insbesondere Bilder, Fotos und Texte, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es findet ausschließlich österreichisches Recht auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur Anwendung. Die Bestimmungen des United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG, zu deutsch: UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz der Agentur, unabhängig vom Sitz des Auftraggebers.

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Agentur wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige, österreichische Gericht vereinbart.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung gespeichert werden.

15. Zusätzliche Bestimmungen bei Veranstaltungen (Events)

Werden nach Vertragsabschluss Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Auftrages notwendig, teilt dies die Agentur unverzüglich dem Kunden mit. Soweit durch diese Veränderung der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Kunden kein Kündigungsrecht zu.

Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung im Auftrag zu verändern.

Sollten zur Durchführung einer Veranstaltung Verträge mit Dritten geschlossen werden, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Eine entsprechende Vollmacht wird der Agentur bereits mit dem Auftrag erteilt und bedarf keiner zusätzlichen Zustimmung des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumlichkeiten und Vertragsabschlüsse mit Künstlern.

Unabhängig vom vereinbarten Honorar wird der Urban Communications KG vom Kunden schriftlich ein Budget laut Kostenvoranschlag zur Verfügung gestellt, welches nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Kunden überschritten werden darf.

Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden der Agentur vom Kunden zu einem vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Insbesondere wird auf die Möglichkeit von Preisänderungen bei Leistungen Dritter hingewiesen. Führt eine solche Änderung zu einer Budgetüberschreitung, muss der Kunde diese akzeptieren oder einer kostengünstigeren Alternative zustimmen.

Der Kunde tritt als Veranstalter auf und verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

16. Zusätzliche Bestimmungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Für von der Agentur verbreitete Nachrichten im Rahmen eines Auftrages ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat sein Material frei von Rechten Dritter zu liefern und die Agentur von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Für etwaige Schäden oder andere Nachteile, die sich aus der Verbreitung von Presseinformationen ergeben, haftet die Agentur nicht.

Die Agentur hat keinerlei Einfluss darauf, ob informierte Redaktionen tatsächlich die empfangenen Texte veröffentlichen oder ob diese im Vorfeld durch den Empfänger überprüft und bearbeitet werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in Presseportalen oder Pressediensten. Für die jeweilige Veröffentlichung ist ausschließlich der entsprechende Betreiber verantwortlich.

Die Agentur ist bemüht, Texte schnellstmöglich zu erstellen und versenden. Für Zeitverzögerungen, insbesondere durch technische oder serverbedingte Ausfälle wird keine Haftung übernommen.

Ist eine Mitteilung versandt, besteht kein Rückforderungsanspruch seitens des Auftraggebers.

Wenn wichtige Gründe dagegen sprechen, hat die Agentur das Recht, den Versand von Meldungen zu unterlassen. Als wichtiger Grund zählt dabei z.B. wenn die Aussendung gegen Gesetze, Ethik, die gute Sitte oder die Ordnung verstößt, wenn deren Veröffentlichung unzumutbar ist, Texte in ihrem Charakter nicht einer Pressemitteilung oder einem Veranstaltungshinweis entsprechen oder der Text werbelastig

und ohne Informationsgehalt ist. Ebenso werden Stellungnahmen von politischen Extremisten oder andere, die demokratische Grundordnung ablehnende Texte nicht von der Agentur an Medien weitergegeben.

Die Agentur ist berechtigt, Texte zu korrigieren und im Umfang zu kürzen.

Die Medienkontakte der Agentur werden für Aufträge genutzt. Sie sind aber nicht verkäuflich und werden dem Kunden nicht zugänglich gemacht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urban Communications KG
Stand vom 10. Mai 2010